

28. 1. Ist die Geltung der Vorschrift in §. 4 des sächsischen Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 313 flg.), wonach — von den im Gesetze bezeichneten Ausnahmen abgesehen — an Sonn-, Fest- und Bußtagen „die Arbeit in Fabriketablissemens überhaupt“ verboten ist, durch entgegenstehende reichsgesetzliche Bestimmungen, insbesondere durch §. 105 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 (R.G.Bl. S. 199 flg.), ausgeschlossen?

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 19 S. 174.

E. d. R.G. Entsch. in Straff. XX.

2. Fällt ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot unter die Strafbestimmung des §. 366 Nr. 1 St.G.B.'s? Was ist unter Anordnungen „gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage“ zu verstehen?

III. Straffenat. Ur. v. 24./30. Oktober 1889 g. R. Rep. 2095/89.

I. Landgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

Gegen den Angeklagten ist . . . festgestellt: demselben ist von seiten der zuständigen Gewerbepolizeibehörde Erlaubnis zur Sonntagsarbeit in seinem Fabriketablissement<sup>1</sup> an sechs bestimmten Sonntagen im November und Dezember 1888, jedoch mit Ausschluß der Zeit während des Vormittagsgottesdienstes, erteilt worden. Er hat in bewußter Überschreitung der Erlaubnis an diesen Sonntagen auch während des Vormittagsgottesdienstes, an einem weiteren Sonntage im Dezember, sowie am Bußtage, dem 23. November 1888, ohne jede Erlaubnis, und zwar an den letzteren beiden Tagen auch während des Vormittagsgottesdienstes, in seiner Fabrik sein gesamtes, dort gewöhnlich beschäftigtes Arbeitspersonal, oder doch den größten Teil desselben, in der an Werktagen üblichen Weise arbeiten lassen.

Der Vorderrichter findet in der hierin liegenden Zuwiderhandlung gegen §. 4 des sächsischen Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 die Übertretung des §. 366 Nr. 1 St.G.B.'s in acht Fällen. . . .

Der Verteidiger hat . . . hiergegen eingewendet:

<sup>1</sup> In dem vorausgehenden Abschnitte der Gründe des reichsgerichtlichen Urteiles war u. a. ausgeführt, daß die Annahme der Vorinstanz, der Gewerbebetrieb des Angeklagten sei ein fabrikmäßiger im Sinne der Gewerbeordnung, frei von Rechtsirrtum sei. Daraus, in Verbindung mit der festgestellten Thatsache, daß sein Gewerbebetrieb in geschlossenen Räumlichkeiten stattgefunden habe, ergebe sich zugleich, daß die Feststellung, es läge ein „Fabriketablissement“ im Sinne von §. 4 des in der Überschrift angezogenen sächs. Gesetzes vom 9. September 1870 vor, rechtlich einwandfrei sei, da sich nicht annehmen lasse, daß das nach Erlaß der Norddeutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ergangene Gesetz mit dem von ihm nicht bestimmten Begriffe „Fabriketablissement“ neben dem Erfordernisse der Geschlossenheit der Räumlichkeit etwas anderes habe bezeichnen wollen, als eine Gewerbsanlage, welche unter den gewerbegesetzlichen Begriff der Fabrik fällt.

1. Ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift in §. 4 des sächsischen Gesetzes vom 10. September 1870, welche das Arbeiten in Fabriken an Sonn-, Fest- und Bußtagen überhaupt verbiete, falle nicht unter §. 366 Nr. 1 St.G.B.'s,

2. die Geltung der erwähnten Vorschrift des §. 4 des angezogenen sächsischen Gesetzes sei überhaupt ausgeschlossen durch die Bestimmung in §. 105 Gew.D.

Beide Einwendungen entbehren der Begründung.

a) Von präjudizieller Bedeutung ist der Einwand unter Nr. 2.

Das Gesetz vom 10. September 1870 bestimmt in §. 1, daß an Sonn-, Fest- und Bußtagen alles zu vermeiden sei, was die für diese Tage nötige Ruhe oder die Feier des öffentlichen Gottesdienstes beeinträchtigen könne. In §. 4 verbietet dasselbe — unter Festsetzung zahlreicher, im vorliegenden Falle jedoch nicht in Betracht gelander Ausnahmen — an Sonn-, Fest- und Bußtagen „gewöhnliche Handlungen und die Wochenarbeiten im Bereiche der Landwirtschaft und des Gewerbebetriebes, wenn sie außerhalb der Wohnungen und Ökonomiegebäude der betreffenden Arbeitsunternehmer und Landwirte stattfinden, die Arbeiten in Fabriketablissemens überhaupt, ebenso wie jede Arbeit, welche sich durch Geräusch nach außen hin bemerkbar macht“. In §. 11 werden Zuwiderhandlungen gegen die §§. 3 flg. mit Verweis oder Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welche im Wiederholungsfalle bis zu 50 Thlr. gesteigert werden kann, oder im Falle des Unermögens mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe bedroht.

Die an sich durch seinen verfassungsmäßigen Erlaß begründete Gültigkeit dieses Landesgesetzes würde demselben nur versagt werden können, wenn und soweit dasselbe mit Bestimmungen des Reichsrechtes im Widerspruche stände. Eine solche kollidierende Vorschrift des Reichsrechtes besteht nicht und ist namentlich nicht in dem von der Revision angezogenen §. 105 Gew.D. enthalten.

Die Regelung der Sonntagsfeier im allgemeinen gehört unbestritten nicht zu den in §. 4 der Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Gegenständen, sondern steht der Landesgesetzgebung beziehentlich der landespolizeilichen Ordnung zu. Die Feier des Sonntages umfaßt sprachlich und begrifflich ganz wesentlich auch die Sonntagsruhe, und zwar die Sonntagsruhe nicht bloß in dem außer-

lichen Sinne der Freihaltung des Sonntages von störendem Geräusch, sondern auch der Freihaltung desselben von den gewöhnlichen Arbeiten und Beschäftigungen des Werktages. Auch auf dieses Gebiet erstreckt sich daher die Befugnis der Landesgesetzgebung zum Erlasse entsprechender Anordnungen und Verbote, sofern nicht von Seiten der Reichsgesetzgebung ergangene entgegenstehende Vorschriften vorhanden sind. Letzteres ist aber hinsichtlich des §. 105 Gew.D. nicht, oder doch nur nach ganz beschränkter Richtung hin der Fall. Der §. 105 Gew.D. in der noch jetzt geltenden Fassung des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1878 entspricht der dem Reichstage gemachten Regierungsvorlage.

Vgl. Druckf. des Reichstages 1878 Nr. 41 S. 1.

Der Abs. 1 desselben hat es nur mit dem Verhältnisse der Arbeitgeber und der Arbeiter zu einander zu thun; sein Zweck ist nach Ausweis der Motive, den Inhalt des Arbeitsvertrages landesgesetzlichen Beschränkungen zu entziehen. Die Vorschrift des Abs. 2 dagegen schränkt die in Abs. 1 anerkannte Vertragsfreiheit dahin ein, daß — von den in Satz 2 des Abs. 2 bezeichneten Ausnahmen abgesehen — für die Arbeiter eine Verpflichtung zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen trotz entgegenstehender Vereinbarungen nicht bestehen, die letzteren ungültig sein sollen. Darüber hinaus sind irgend welche Bestimmungen nicht getroffen, durch welche das Recht der Landesgesetzgebung zur Regelung der Sonntagsfeier, und zwar auch auf dem oben bezeichneten Gebiete des Schutzes der Sonntagsruhe, ausgeschlossen oder beschränkt würde. Daß letzteres aber auch nicht die Absicht des §. 105 Gew.D. gewesen, erhellt unzweifelhaft aus den Verhandlungen, welche zum Erlasse des §. 105 in der Fassung des Gesetzes geführt haben. Dem Beschlusse der Kommission.

Druckf. des Reichstages Nr. 177 S. 61,

entsprechend hatte der Reichstag in zweiter Lesung beschlossen, den §. 105 Abs. 2 der Regierungsvorlage durch einen neuen §. 105a zu ersetzen, dahin lautend:

die Gewerbtreibenden dürfen die Arbeiter zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten; sie dürfen dieselben (gewisse Ausnahmen vorbehalten) an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigen in Fabriken und bei Bauten u.

Vgl. Druckf. a. a. D. Nr. 215 S. 3.

In dritter Lesung ist sodann durch Beschluß des Reichstages die Regierungsvorlage wiederhergestellt worden.

Vgl. Druckf. a. a. O. Nr. 265 S. 1.

Die von einzelnen Rednern gegen die Zweckmäßigkeit eines allgemeinen Verbotes der Arbeit in Fabriken u. an Sonntagen erhobenen sachlichen Einwendungen interessieren hier für die Frage der Gültigkeit des entsprechenden, in §. 4 des sächsischen Gesetzes enthaltenen Verbotes nicht. Von Bedeutung ist dagegen für die Frage Folgendes: Ohne jeden Widerspruch ist bei den Verhandlungen in der Kommission und im Reichstage anerkannt worden, daß es sich bei der Frage der Sonntagsruhe auch in dem Sinne der Freihaltung des Sonntages von gewerblichen Arbeiten lediglich um eine Angelegenheit der Sonntagsfeier handle, und zwar auch insoweit, als der Grund zum Erlasse von, die Sonntagsruhe wahren den Vorschriften nicht in der Rücksicht auf die äußere Heilighaltung des Sonntages, sondern in dem Bedürfnisse des sog. Arbeiterschutzes liege, in dem Interesse an Wahrung des Anspruches des einzelnen Arbeiters auf Freihaltung des Sonntages von werktägiger Arbeit und auf Gewährung der für ihn aus sittlichen, sanitären und wirtschaftlichen Gründen notwendigen Ruhe. Sodann ist in der Kommission seitens der dissentierenden Mitglieder vornehmlich, von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen in Kommission und Reichstag ausschließlich, gegen die Erweiterung der Vorlage im Sinne des Beschlusses der zweiten Lesung geltend gemacht worden, daß die Regelung der Sonntagsfeier, einschließlich der Sonntagsruhe, Sache der Landesgesetzgebung beziehentlich Landespolizeilicher Ordnung sei, für die Reichsgesetzgebung dagegen zu dem Erlasse einer bezüglichen allgemeinen Bestimmung kein Bedürfnis vorhanden bzw. die erforderlichen Unterlagen noch nicht beschafft seien, um Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Regelung der Frage in dem vorgeschlagenen Sinne für das ganze Reich beurteilen zu können. Von keiner Seite ist die Ansicht auch nur angedeutet, daß die Fassung des §. 105 der Regierungsvorlage der Landesgesetzgebung das Recht entziehe, auch die Frage der Sonntagsruhe frei zu regeln, daß insbesondere ein landesgesetzliches Verbot der Fabrikarbeit am Sonntage den Grundsätzen der Gewerbeordnung, insbesondere dem §. 105 widerspreche, daß dieser §. 105 dem Gewerbetreibenden ein von der Landesgesetzgebung nicht antastbares Recht auf Vornahme von

Fabrikarbeiten gebe, dafern nur die Arbeiter damit einverstanden seien. So ist u. a. bei der Beratung des §. 105 in zweiter Lesung von dem Vertreter der verbündeten Regierungen erklärt worden:

„Die Bundesregierungen erblicken in Hochhaltung und Feier des Sonntages eines der wichtigsten Momente für das Volkswohl. Dennoch sind sie gegen das Verbot der Sonntagsarbeit durch die Gewerbeordnung.

Welches ist der Gesichtspunkt der Regierungsvorlage? Die Frage der Sonntagsruhe hat für die Gesetzgebung eine doppelte Seite: einmal die Sorge für die allgemeine äußere Ruhe und Ordnung, welche geboten sind durch die Achtung vor den für die Mitmenschen überhaupt an den Sonntag sich knüpfenden Interessen; dann eine Seite privatrechtlicher Natur, wonach der Einzelne, der das Bedürfnis nach Sonntagsruhe hat, nicht durch Vertrag genötigt werden soll, dieses sein Bedürfnis zu unterdrücken im Interesse wirtschaftlicher Unternehmungen seines Kontrahenten.

Die Vorlage beschränkt sich darauf, auf gewerblichem Gebiete diese letztere Seite zu regeln.

Will der Staat auf die andere Seite der Sache eingehen, so ist das nur möglich, entweder indem man ein allgemeines Gesetz als Grundlage aufstellt, das die Prinzipien regelt und alles übrige dem Ordnungsrechte der lokalen Behörden überläßt, oder indem man überhaupt nur letzteres thut und die ganze Frage der Regelung durch örtliche Polizeiverordnungen preisgibt. Hier (in der Gewerbeordnung) die Sache durch einen Paragraphen zu regeln, ist eben unmöglich.“

Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages S. 1033.

Gegen den Beschluß zweiter Lesung und für die Wiederherstellung der Regierungsvorlage bemerkte der Vertreter des Bundesrates nach dem Hinweise auf die Ausführungen des Vertreters der verbündeten Regierungen bei der zweiten Lesung u. a.:

„Er verkenne nicht das Gewicht der Erwägungen, die dafür sprechen, dem Volke die Sonntagsruhe durch Gesetz zu gewährleisten. Die Regierungen sind aber der Meinung, daß das gegenwärtige Gesetz nicht der richtige Platz sei, um die Frage im Sinne der Beschlüsse zweiter Lesung zu regeln. Sie haben sich darauf beschränkt, das Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern dahin

zu regeln, daß die erwachsenen Arbeiter nicht verpflichtet seien, am Sonntage zu arbeiten. Sie haben geglaubt, daß damit die Frage soweit geregelt sei, als sie überhaupt innerhalb der Novelle zur Gewerbeordnung sich bewegt.

Wenn der Reichstag ein Verbot der Sonntagsarbeit in das Gesetz aufgenommen habe, so hat er damit ein anderes Gebiet betreten, das Gebiet der allgemeinen Polizeivorschriften, die sich auf die Sonntagsfeier beziehen. Ein solches stückweises Eingreifen der Reichsgesetzgebung in eine im übrigen der Regelung der Landespolizeigesetzgebung überlassene Materie würde zu großer Verwirrung führen.“

Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages S. 1390 flg.

Wiederholt ist ferner bei den bezüglichen Verhandlungen auf die bereits bestehenden, die Sonntagsruhe betreffenden Landesgesetzlichen und landespolizeilichen Bestimmungen, u. a. auch auf die im Königreiche Sachsen bestehenden, hingewiesen worden, ohne daß ein Wort des Zweifels an ihrer der Gewerbeordnung gegenüber fortdauernden Gültigkeit geäußert worden wäre.

Vgl. u. a. Stenogr. Berichte des Reichstages S. 1033. 1391 flg.

Nachdem Johann von dem Reichstage 1887/88 ein die Arbeiten in Fabriken an Sonntagen — von gewissen Ausnahmen abgesehen — schlechthin verbietender Gesetzentwurf angenommen, diesem aber von dem Bundesrate die Zustimmung versagt worden war, ist letzteres von dem Vertreter des Bundesrates im Reichstage 1888/89 ausschließlich durch den Hinweis auf die bereits früher geltend gemachten Gesichtspunkte begründet und dabei noch bemerkt worden:

„Die Regierungen haben — dem Entwurfe umsoweniger beistimmen können, als die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten ausreichende Handhaben darbietet, vorhandenen Auswüchsen der Sonntagsarbeit entgegenzutreten. — Die Regierungen glauben daher, die weitere Durchführung der Sonntagsruhe der Landesgesetzlichen und örtlichen Regelung überlassen zu sollen“ u.

Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages 1888/89 S. 706.

Aus alledem ergibt sich, daß mit der, an sich zweifellos der Landesgesetzgebung zustehenden Regelung der die Sonntagsheiligung und die Sonntagsruhe umfassenden Sonntagsfeier die Reichsgesetzgebung — von dem Verbote der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter

an Sonntagen abgesehen — sich nur nach einer Richtung hin befaßt hat, indem sie in §. 105 Abs. 2 die Nichtverpflichtung der Arbeiter zu jeder Art von Arbeiten an Sonntagen und die Unverbindlichkeit entgegenstehender Verträge anerkannt hat. Von Regelung der Frage im übrigen hat die Reichsgesetzgebung abgesehen, diese vielmehr bewußt der Landesgesetzgebung überlassen. Insbesondere besteht irgend eine positive reichsgesetzliche Vorschrift, welche dem landesgesetzlichen Verbote der Arbeit in Fabriken an Sonntagen entgegenstände, nicht. Die Landesgesetzgebung ist aber insbesondere auch nicht darauf beschränkt, bei Erlaß der die Sonntagsheiligung und Sonntagsruhe betreffenden Vorschriften ausschließlich von solchen Rücksichten sich leiten zu lassen, welche die Bewahrung der gottesdienstlichen Feier vor Störung und die Aufrechterhaltung der äußeren Ruhe im Auge haben; sie hält sich vielmehr auch dann innerhalb des ihr zuständigen Gebietes, wenn und soweit sie sich zum Erlasse von Vorschriften zum Schutze der Sonntagsruhe von den sogenannten sozialpolitischen Gesichtspunkten leiten läßt, welche den Schutz der arbeitenden Klassen der Bevölkerung und die Wahrung des Anspruches derselben auf Freihaltung der Sonn- und Festtage für ihre persönliche Ruhe, ihre körperliche und geistige Erholung und Stärkung bezielen. Daß der letztere Gesichtspunkt für den Erlaß des sächsischen Gesetzes vom 11. September 1870 und insbesondere für das in §. 4 enthaltene Verbot der Fabrikarbeit an Sonn- und Festtagen mitbestimmend gewesen ist, ergibt sich aus dessen Begründung und den im Landtage erstatteten Berichten.

Vgl. Mitteilungen des Landtages von 1869/70, I. Kammer S. 82 flg. Auch damit hat es sich nach dem Ausgeführten innerhalb des ihm qualitativ und quantitativ ohne Beschränkung zugewiesenen Gebietes der Regelung der Sonntagsfeier gehalten; die Gültigkeit dieses Verbotes ist demnach nicht zu bezweifeln.

b) Aus der landesgesetzlichen Gültigkeit des Verbotes der Fabrikarbeit an Sonntagen in §. 4 des Gesetzes vom 10. September 1870 würde an sich noch nicht mit Nothwendigkeit die Subsumtion der festgestellten That des Angeklagten unter §. 366 Nr. 1 St.G.B.'s folgen; diese ist vielmehr nur unter der Voraussetzung zulässig, aber auch geboten, wenn es sich bei diesem Verbote um eine Anordnung „gegen die Störung der Sonn- und Festtage“ in dem Sinne handelt, in

welchem diese Begriffe in §. 366 Nr. 1 gebraucht sind. Die von dem Revisionsseinwande unter Nr. 1 betroffene Frage, ob letzteres der Fall sei, ist an sich für die Entscheidung über die Revision des Angeklagten von ganz untergeordneter Bedeutung. Denn wenn und soweit das Verbot des §. 4 nicht zu den Anordnungen des §. 366 Nr. 1 gehört, würde zwar die Anwendung der letzteren Strafbestimmung versagen; dies würde aber keinesfalls zu der Straflosigkeit des Angeklagten, sondern bloß zur Subsumtion der That unter die Strafvorschrift des unter der bezeichneten Voraussetzung in Gültigkeit stehenden §. 11 des sächsischen Gesetzes vom 10. September 1870 führen; und die hier enthaltene Strafvorschrift ist für den — gegen den Angeklagten festgestellten — Fall der Wiederholung des Zuwiderhandelns gegen die §§. 3 flg. dieses Gesetzes schwerer als die Strafvorschrift des §. 366 Nr. 1 St.G.B.'s.

Es erscheint aber unbedenklich, das Verbot der Sonntags-Fabrikarbeit in §. 4 des sächsischen Gesetzes als eine Anordnung im Sinne des §. 366 Nr. 1 aufzufassen.

Der §. 366 Nr. 1 ist wörtlich aus §. 340 Nr. 8 preuß. St.G.B.'s herübergewonnen. In der Rechtsprechung der preussischen obersten Gerichtshöfe<sup>1</sup> ist der §. 340 Nr. 8 des preussischen, wie der §. 366 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches in dem Sinne aufgefaßt worden, daß es sich bei der „Störung der Feier der Sonn- und Festtage“ nur um Störungen handele, welche nach außen hin wirksam unmittelbar in die äußere Erscheinung treten und als solche geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, die an denselben zu beobachtende äußere Ruhe und in diesem Sinne die allgemeine Sonntagsfeier zu stören und zu beeinträchtigen. Der Stand der preussischen Landesgesetzgebung über die Sonntagsfeier ist allerdings ein wesentlich anderer als im Königreiche Sachsen. Die in Preußen erlassenen polizeilichen Vorschriften zum Schutze der Sonntagsfeier haben ihre gesetzliche Grundlage ausschließlich in der Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 (W. S. S. 19), welche „zur Beseitigung von Zweifeln über die Befugnis der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die

<sup>1</sup> Vgl. u. a. Dppenhoff, Rechtspr. des Obertrib. Bd. 16 S. 601 flg., Bd. 17 S. 635; Johow und Künzfel, Jahrb. für Entsch. des Kammergerichtes Bd. 4 S. 256.

äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren", den Regierungen die Befugnis giebt, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte und Gegenden ihrer Bezirke zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Diese Ermächtigung beschränkt sich daher auf den Erlaß von polizeilichen Vorschriften zum Schutze dieser äußeren allgemeinen Sonntagsfeier gegen Störungen der soeben bezeichneten Art. Von gleichem Standpunkte aus ist aber offenbar das preußische Strafgesetzbuch bei Erlaß der Bestimmung in §. 340 Nr. 8, und, wie anzunehmen, auch das Reichsstrafgesetzbuch bei dem Erlasse der gleichlautenden Vorschrift in §. 366 Nr. 1 ausgegangen. Schon der Begriff der „Störung“ der Sonntagsfeier und der gegen solche „Störung“ ergangenen Anordnungen weist darauf hin, daß mit den letzteren nicht Vorschriften gemeint sind, welche ausschließlich den Schutz des Individuums in seinem Ansprüche auf Sonntagsruhe bezielen, sondern nur solche, welche gegen eine durch Lärm oder Erregung von Argerniß oder sonstwie nach außen wirkende Beeinträchtigung der allgemeinen Sonntagsfeier als solcher sich richten. Hierfür spricht vor allem auch die Zusammenstellung der Vorschrift des §. 366 Nr. 1 mit den übrigen in Nr. 2—10 in diesem Paragraphen aufgenommenen Bestimmungen, welche sämtlich Handlungen unter Strafe stellen, die eine Störung der äußeren Ordnung, der Sicherheit des Verkehrs u. in sich fassen und deshalb aus Rücksichten allgemein-polizeilicher Natur der Repression bedürfen.

Auch bei dieser Auslegung des §. 366 Nr. 1 St.G.B.'s erscheint es aber nicht rechtsirrtümlich, das in §. 4 des sächsischen Gesetzes vom 10. September 1870 enthaltene Verbot der Arbeiten in Fabriken an Sonn- und Festtagen als eine Anordnung im Sinne von §. 366 Nr. 1 aufzufassen. Denn Grund und Zweck dieses Verbotes ist, wie sich aus den Gesetzmotiven ergibt, nicht ausschließlich die Wahrung der Sonntagsruhe des Einzelnen, sondern zugleich die Aufrechterhaltung der zu würdiger-allgemeiner Sonntagsfeier erforderlichen äußeren Ordnung und Ruhe. Die Arbeit in fabrikmäßigem Betriebe wird im Zweifel und der Regel nach als solche, schon in Folge der größeren Anzahl der darin beschäftigten Arbeiter, des Ab- und Zuganges derselben beim Arbeitslokal, des durch das Zusammenarbeiten einer solchen Menge verursachten Geräusches eine nach außen hin, mindestens für Mitbewohner und Anwohner, bemerkbare sein, und von diesem Gesichtspunkte

punkte aus kann die sonntägige Fabrikarbeit als solche als etwas angesehen und bezeichnet werden, was die allgemeine Sonntagsfeier in äußerlich bemerkbarer Weise zu stören und zu beeinträchtigen geeignet ist. Das zur Verhütung solcher Störung erlassene Verbot der Fabrikarbeit an Sonntagen überhaupt erscheint daher insoweit als eine Anordnung im Sinne von §. 366 Nr. 1 St.G.B.'s, ohne daß diese Eigenschaft von der im einzelnen Falle anzustellenden Untersuchung abhinge, ob die betreffende Fabrikarbeit thatsächlich solche äußere Störung verursacht habe oder zu verursachen geeignet gewesen sei.